



Sitzungsvorlage - Tischvorlage -

Gremium: OR Tairnbach
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 23.09.2020
Amt/ Sachbearbeiter(in): Bauamt/Schmitt, Uwe
Vorlage- Nr. 12/2020

Tagesordnungspunkt: 4

**Bezeichnung: Flurbereinigung Mühlhausen-Tairnbach
(Sachstandsbericht)**

Sachverhalt:

In der Flurbereinigung Mühlhausen-Tairnbach werden aktuell drei Verfahrensabschnitte bearbeitet:

1. Überarbeitung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)
2. Nachwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
3. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplan

Im **Plan nach § 41 FlurbG** sind alle Bau- und Pflanzmaßnahmen dargestellt, die im Zuge der Flurneuordnung ausgeführt werden. Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen sind inzwischen ausgeführt. Die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere der Ausbau der befestigten Feldwege, die Herstellung von Wassergräben und die Rekultivierung entbehrlicher Wege sind bis auf die Herstellung einiger unbefestigter Feldwege ebenso ausgeführt. Die Herstellung dieser Wege ist offen und muss im Zuge der Überarbeitung des Plans beraten werden. Viele der ursprünglich vorgesehenen Wege sind heute entbehrlich und könnten entfallen. Einige der Wege können nach unserer Auffassung nicht entfallen. Die Flächen dieser Wege werden aktuell landwirtschaftlich genutzt, da sie aus Sicht der Landwirte nicht erforderlich sind. Diesen Konflikt gilt es im Zuge der Überarbeitung des Plans auszulösen.

Der **Vorstand der Teilnehmergeinschaft** vertritt die Interessen der Grundstückseigentümer. Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern und wurde von den Grundstückseigentümern gewählt. Von den 14 gewählten Vorstandsmitgliedern. Inzwischen sind neun Personen aus dem Vorstand ausgeschieden. Um die Beschlussfähigkeit des Vorstands zu gewährleisten, ist

eine Nachwahl erforderlich. Derzeit werden Kandidaten hierfür gesucht. Es ist vorgesehen, dass die Nachwahl Anfang 2021 durchgeführt wird.

Am 12.11.2020 wird der **Flurbereinigungsplan** der Flurbereinigung Mühlhausen-Tairnbach bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurneuordnungsverfahrens zusammen. Der Plan besteht aus mehreren Teilen, u.a. aus dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, der Neuordnungskarte, den Bodenwertkarten, den Nachweisen über die neuen Grundstücke, der Geldabrechnung und vielen weiteren Unterlagen, die in Karten, Verzeichnissen, Schriftstücken und Dateien abgebildet sind.

Zur Bekanntgabe des Plans erhält jeder Grundstückseigentümer einen Auszug über den ihn betreffenden Teil des Plans sowie eine Einladung zum Anhörungstermin nach § 59 FlurbG. Zudem wird der Plan mit allen Unterlagen, die nicht dem Datenschutz unterliegen, im Bürgerhaus der Gemeinde ausgelegt. Während der Auslegungszeit vom 05. – 22.10.2020 sind Beauftragte des Landratsamts anwesend, um den Grundstückseigentümern Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Dabei werden die Beauftragte den Plan und die zugesandten Auszüge erläutern, Fragen beantworten und auf Wunsch die neuen Grundstücke vor Ort aufzeigen. Die Bekanntgabe des Plans wird öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung und die Neuordnungskarte werden im Internet veröffentlicht.

Jeder Eigentümer, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder mit den Festsetzungen des Plans nicht einverstanden ist, kann im Anhörungstermin einen Widerspruch gegen den Plan vorbringen. Der Anhörungstermin ist ein Ausschlusstermin. D.h. Widersprüche können nur im Anhörungstermin vorgebracht werden. Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche können als verfrüht bzw. verspätet zurückgewiesen werden. Der Anhörungstermin findet in der Sonnenberghalle in Angelbachtal statt, da diese Halle sehr groß ist und somit bestehende Abstandsregeln eingehalten werden können.

Nach dem Anhörungstermin werden die Widersprüche verhandelt. Ziel dabei sind einvernehmliche Regelungen. Die Regelungen werden in einem Nachtrag zum Plan abgebildet und den Betroffenen bekannt gegeben. Kommt eine Regelung nicht zu Stande, wird der Widerspruch der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Diese Behörde erlässt einen Widerspruchsbescheid, sofern auch sie keine einvernehmliche Regelung findet. Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Das Verwaltungsgericht entscheidet i.d.R. letztinstanzlich. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen werden.

Nachdem alle Widersprüche geregelt sind, erlässt die untere Flurbereinigungsbehörde die Ausführungsanordnung. Zudem besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen, sobald alle verbliebenen Widersprüche der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wurden. Mit der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung gegen die alten Grundstücke unter und die neuen Grundstücke erhalten Rechtskraft. D.h. ab diesem Zeitpunkt können die neuen Grundstücke nicht nur tatsächlich genutzt, sondern über die Grundstücke kann auch rechtlich verfügt (z.B. verkauft, beliehen, ...) werden. Mit der Ausführungsanordnung werden das Grundbuch und das Kataster unrichtig. Bis zur Berichtigung von Grundbuch und Kataster ist das Amt für Flurneuordnung grundbuch- und katasterführende Stelle. Nach der Grundbuch- und Katasterberichtigung erlässt die untere Flurbereinigungsbehörde

die Schlussfeststellung, soweit auch sonst alle Voraussetzungen, z.B. die genehmigte Endabrechnung vorliegen. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Tagesordnungspunkt dient ausschließlich der Information. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

Auswirkungen auf die strategischen Ziele:

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Amtsleiter/in: Mühlhausen, den 17.09.2020 _____

Ortsvorsteher: Mühlhausen, den 17.09.2020 _____